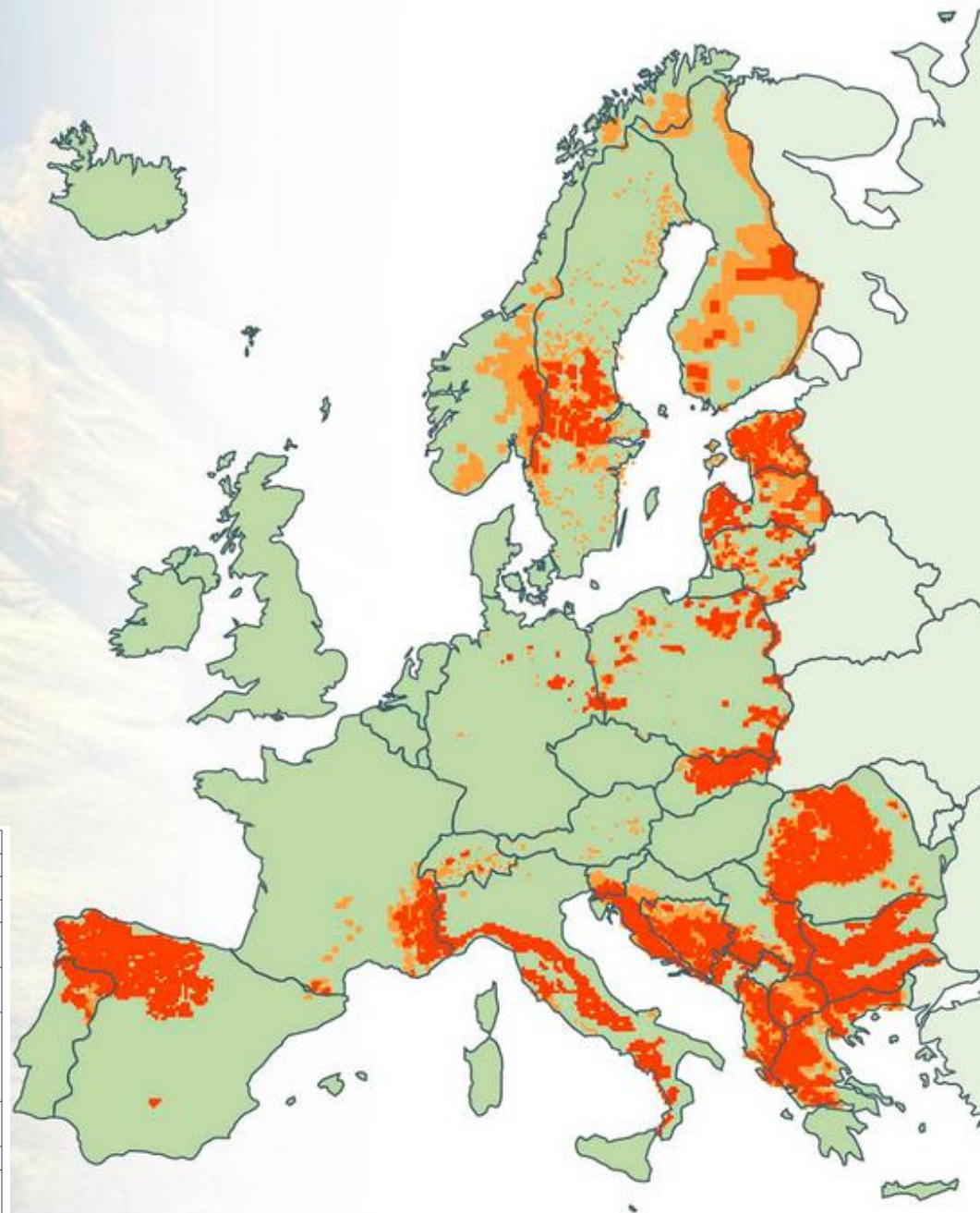


Wölfe in Österreich

Ökologie, Verbreitung, Management



Georg Rauer, Wolfsbeauftragter
Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie



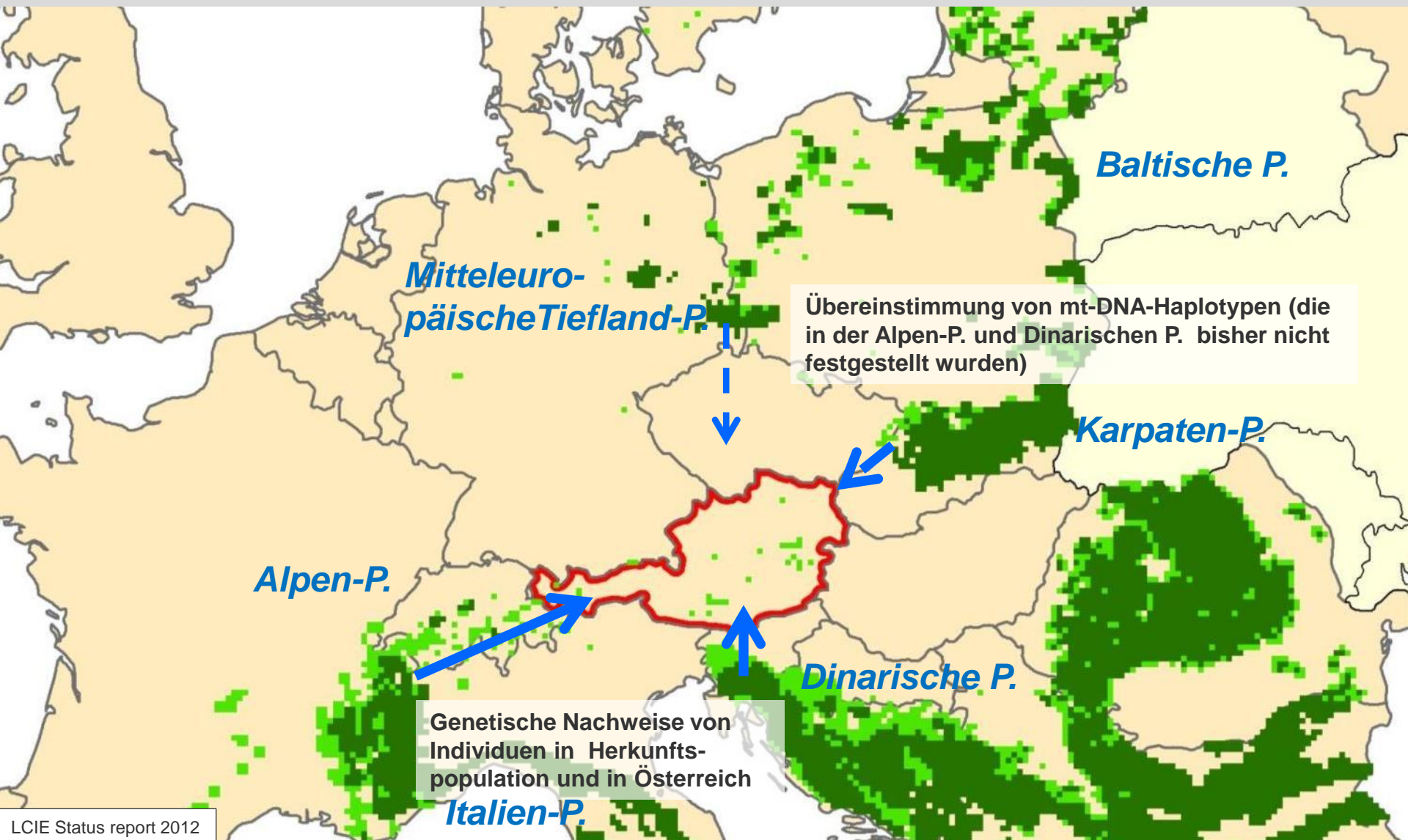
Wölfe in Europa

Schutz und Zunahme seit 1970

Population name	Countries	Size (c. 2012)	Trend
Scandinavian	Norway, Sweden	260-330	Increase
Karelian	Finland	150-165	Decrease
Baltic	Estonia, Latvia, Lithuania, Poland	870-1400	Stable to increase
Central European lowlands	Germany, Poland	36 packs	Increase
Carpathian	Slovakia, Czech Republic, Poland, Romania, Hungary, Serbia	3000	Stable?
Dinaric-Balkan	Slovenia, Croatia, Bosnia & Herzegovina, Montenegro, "the former Yugoslav Republic of Macedonia", Albania, Serbia (incl. Kosovo*), Greece, Bulgaria	3900	Stable?
Alps	Italy, France, Switzerland, Austria, Slovenia	280	Increase
Italian peninsula	Italy	600-800	Stable
NW Iberian	Spain, Portugal	No recent update, but 2007 estimate was 2500	Decrease?
Sierra Morena	Spain	1 pack	Decrease

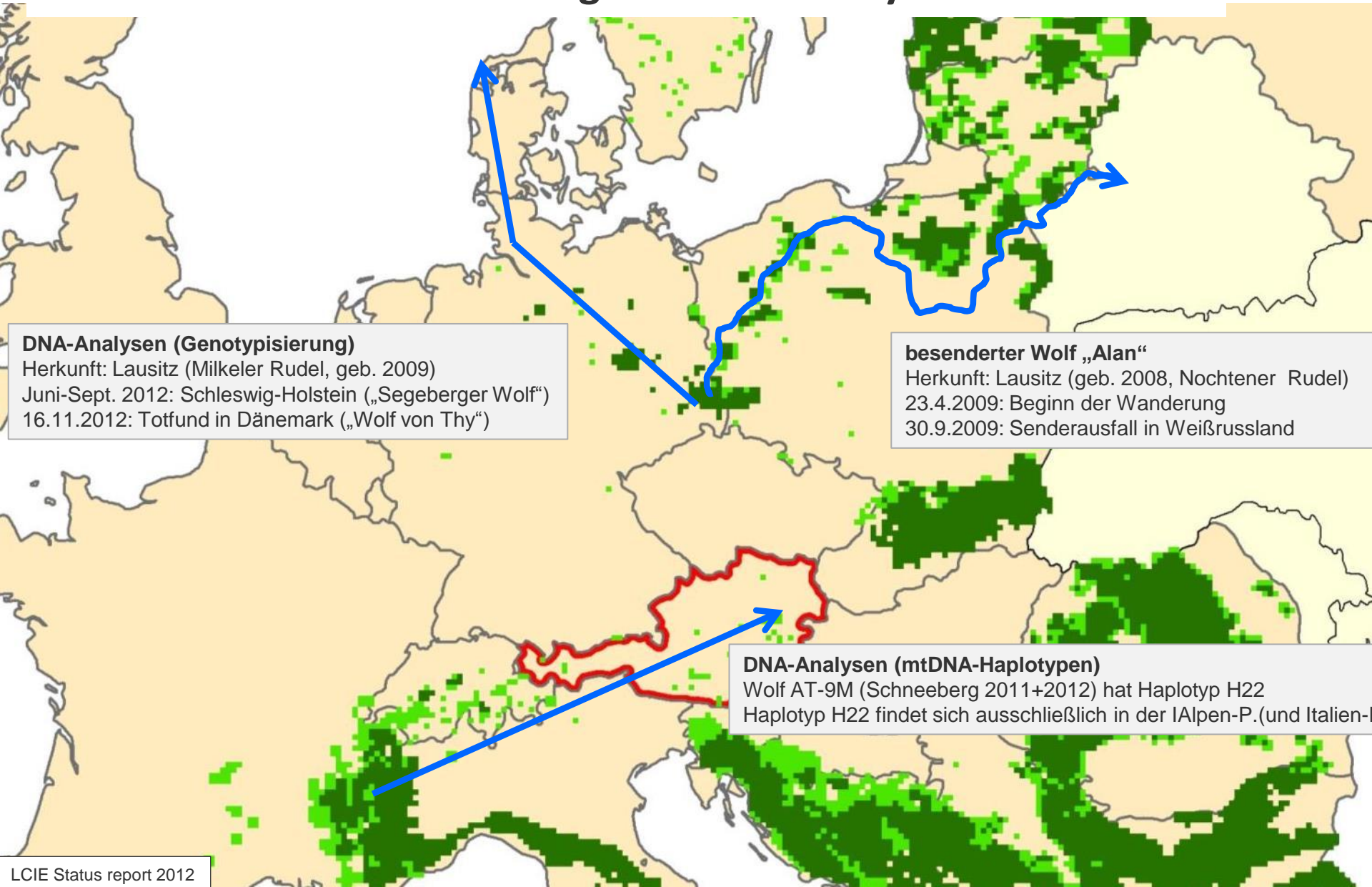
Zuwanderung nach Österreich

sichere und wahrscheinliche Herkunftspopulationen



Abwanderung – weite Distanzen möglich

Nachweis durch Besonderung und DNA-Analysen



DNA-Analysen (Genotypisierung)

Herkunft: Lausitz (Milkeler Rudel, geb. 2009)
Juni-Sept. 2012: Schleswig-Holstein („Segeberger Wolf“)
16.11.2012: Totfund in Dänemark („Wolf von Thy“)

besonderter Wolf „Alan“

Herkunft: Lausitz (geb. 2008, Nochtener Rudel)
23.4.2009: Beginn der Wanderung
30.9.2009: Senderausfall in Weißrussland

DNA-Analysen (mtDNA-Haplotypen)

Wolf AT-9M (Schneeberg 2011+2012) hat Haplotyp H22
Haplotyp H22 findet sich ausschließlich in der IAlpen-P.(und Italien-)

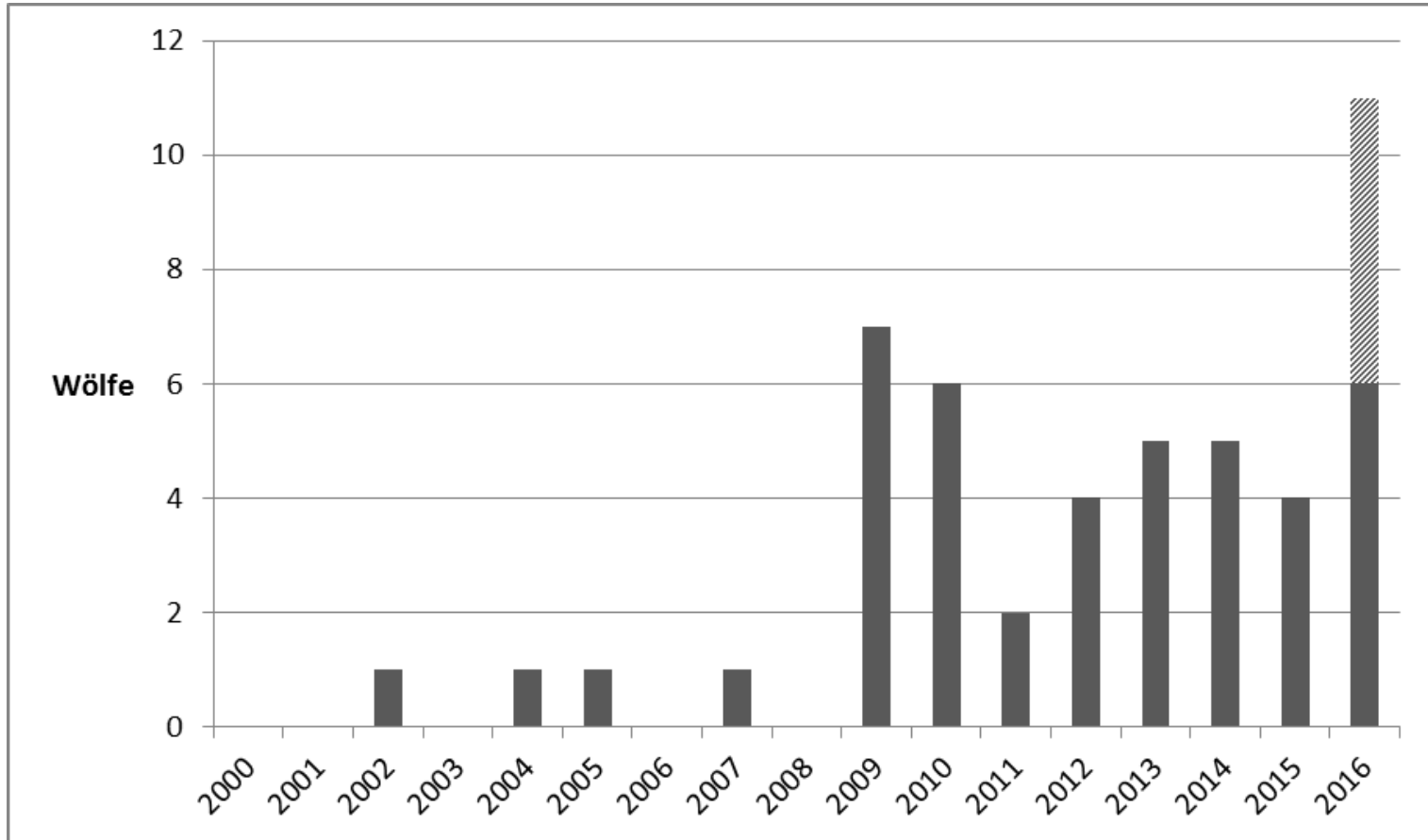
♂♂ und ♀♀ können weit wandern

Rudelgründungen fernab von Populationen möglich



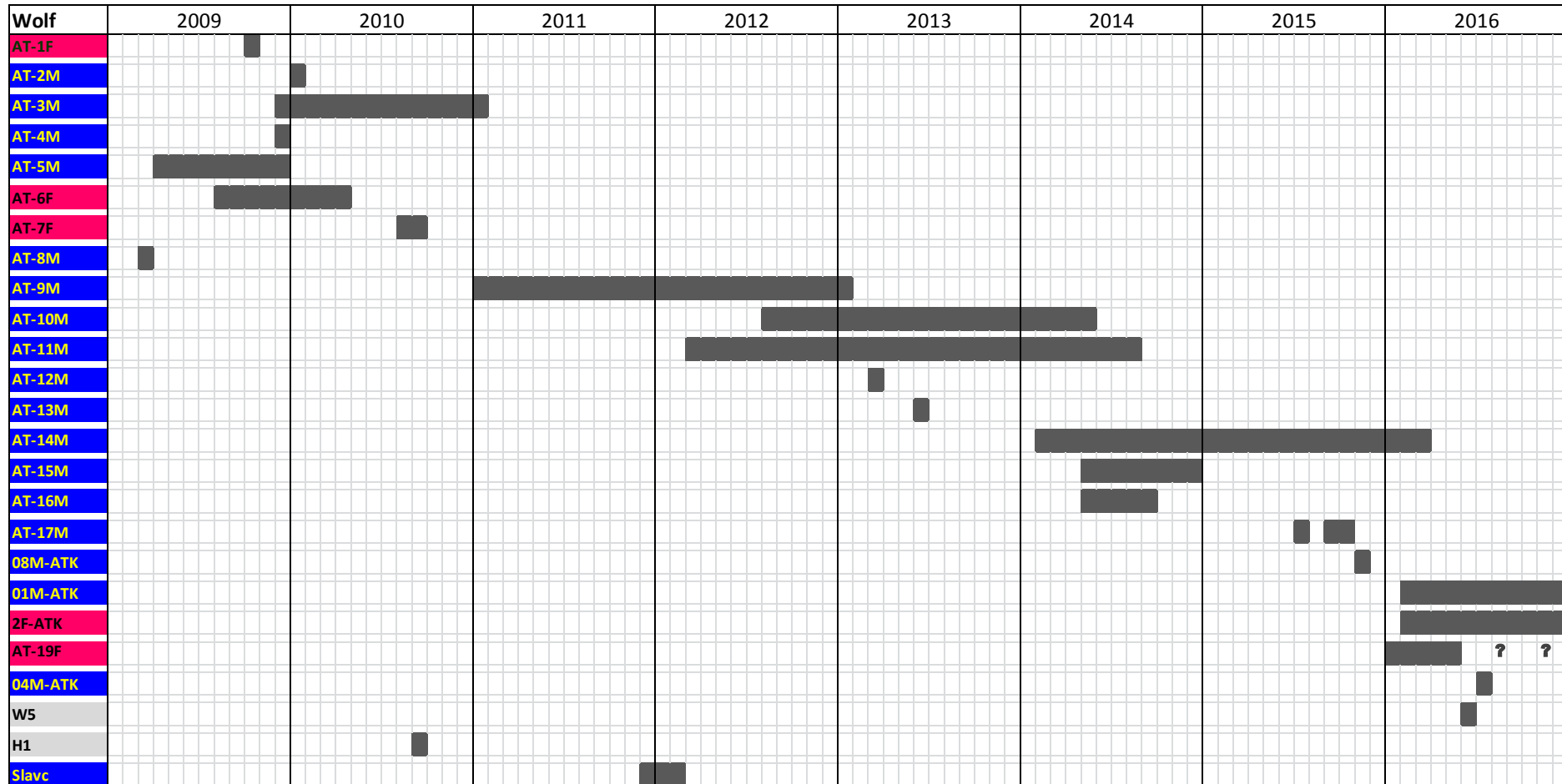
Mindestanzahl Wölfe

in Österreich 2000 – 2016 (DNA Nachweise)



Aufenthaltsdauer einzelner Wölfe


in Österreich 2009 – 2016

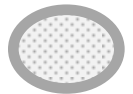


Wölfe in Österreich / 2009 - 2016

Nachweis durch DNA-Analysen (Losung, Speichel, Urin)

Nachweis-Art

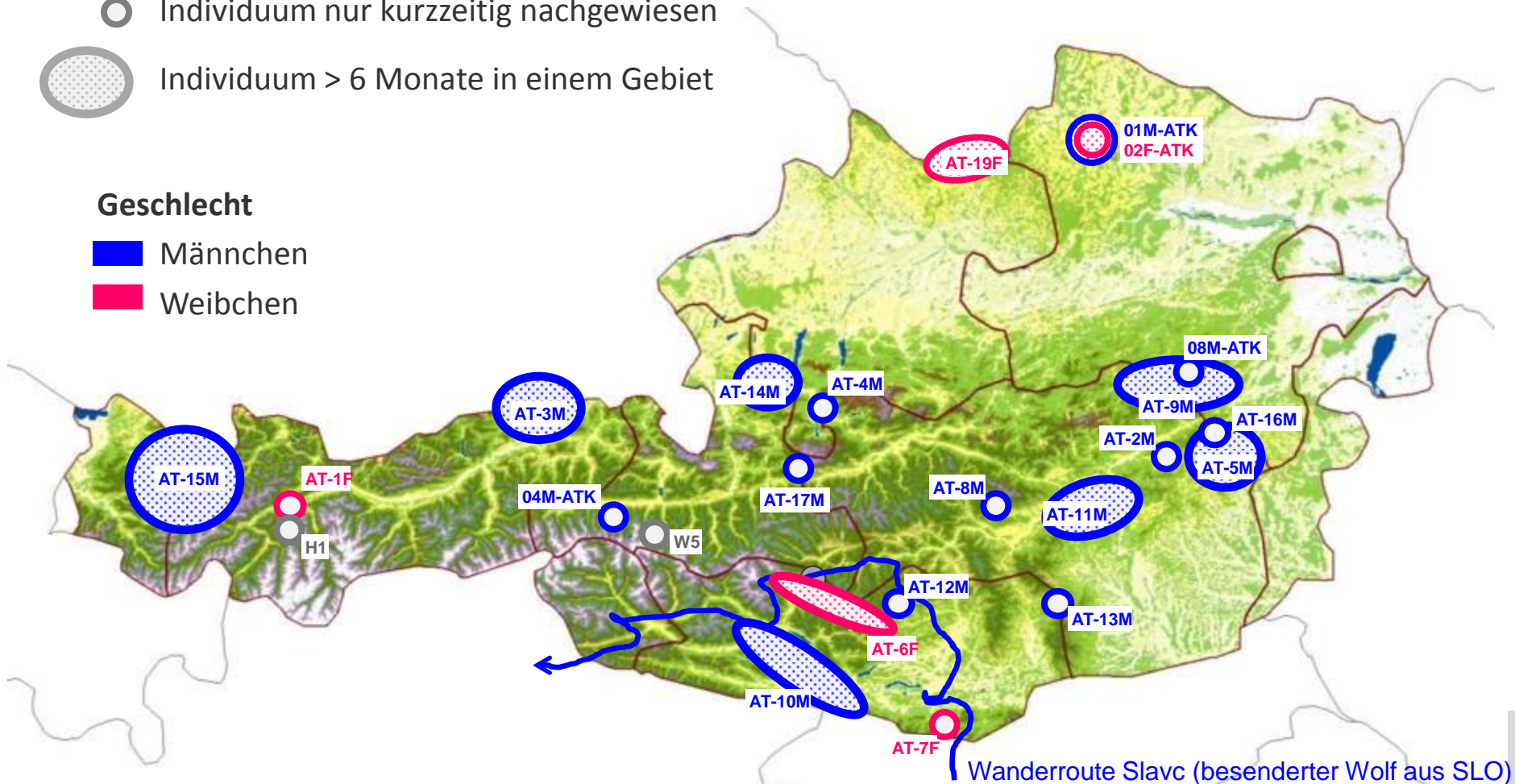
 Individuum nur kurzzeitig nachgewiesen

 Individuum > 6 Monate in einem Gebiet

Geschlecht

 Männchen

 Weibchen



Wanderroute Slavc (besonderer Wolf aus SLO)

Wolfsnachweise 2016

C1 Nachweise


C1 Nachweise

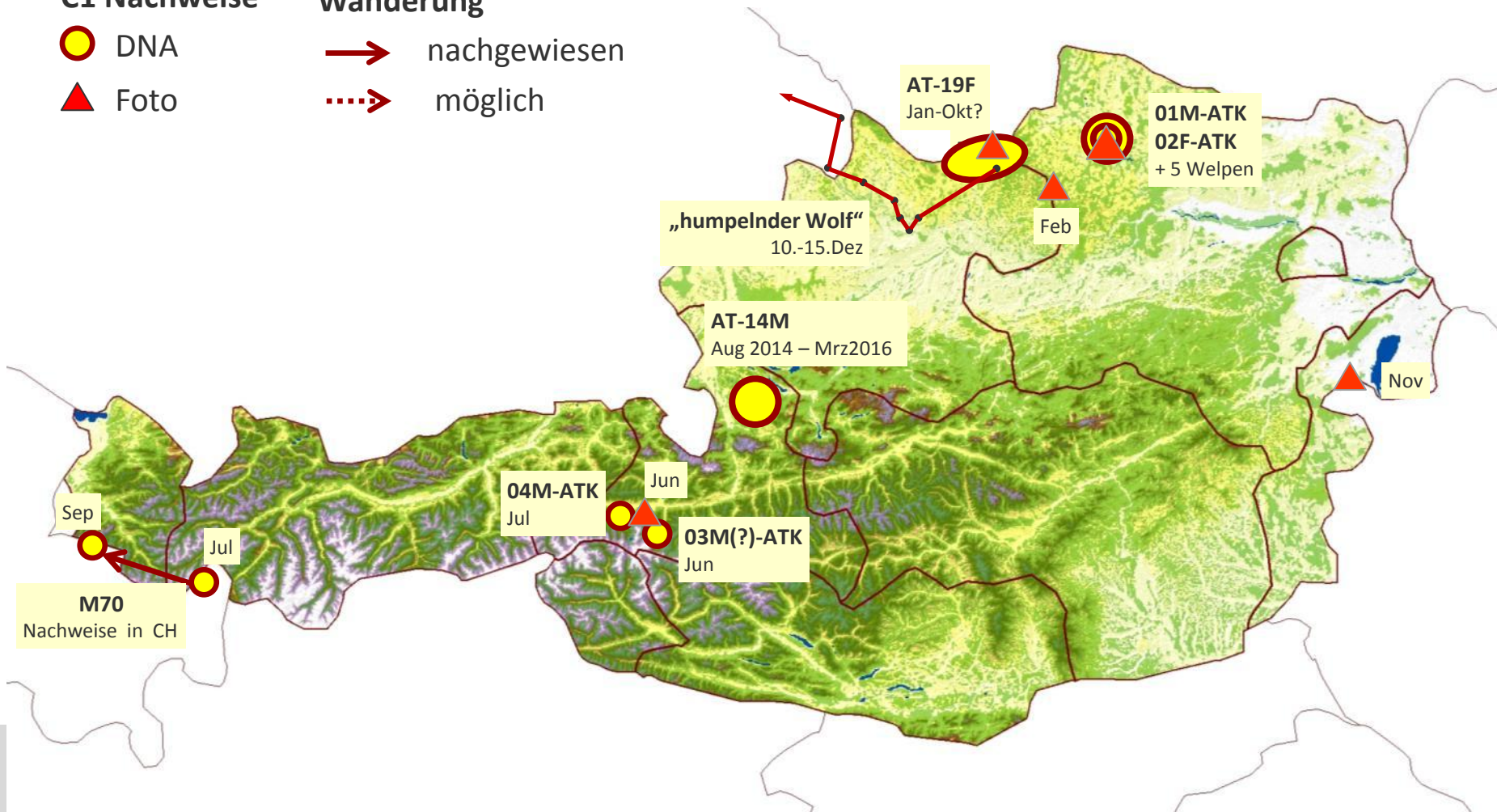
 DNA

 Foto

Wanderung

 nachgewiesen

 möglich





Wolfsnachweise 2017

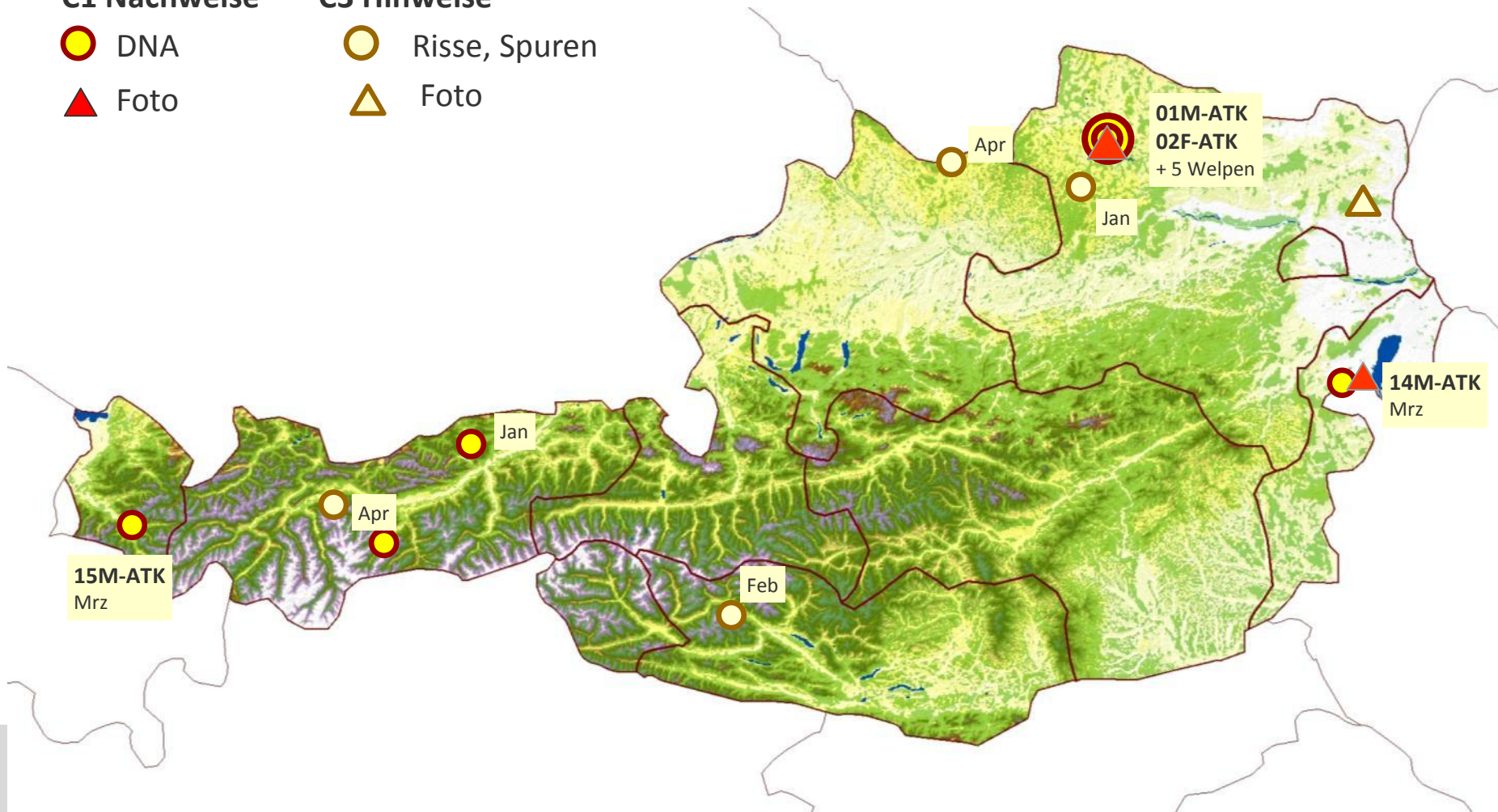
C1 Nachweise und C3 Hinweise bis 5.5.2017

C1 Nachweise

-  DNA
-  Foto

C3 Hinweise

-  Risse, Spuren
-  Foto





Biologische Eckdaten

- **Gewicht: ca. 40 kg**
- Rudel = Familie (Eltern + Welpen + Jahrlinge)
- Territorium eines Rudels: mehrere 100 km²
- Wurfgröße: 2-8 /Jahr
- Jungwölfe wandern im Alter von 1-2 Jahren ab
- Nahrung: Schalenwild

Foto: Büro LUPUS

Vorsicht!

Nicht jedes wolfsähnliche Tier ist ein Wolf.



21 Minuten • 

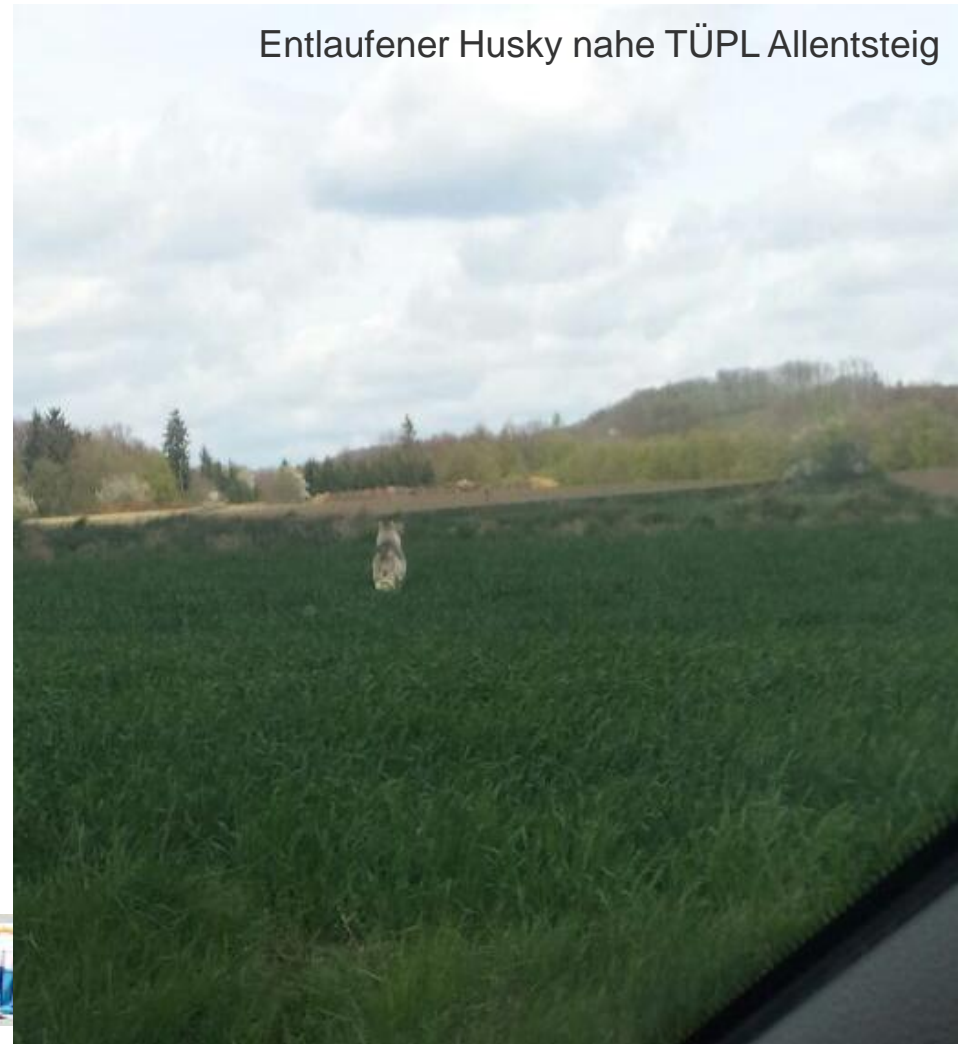
ACHTUNG - scheue Wolfhündin in Dürnkrot entlaufen - bitte auch in umliegenden Gebieten Augen offen halten, diese Tiere können gut und gerne schon mal ein paar Kilometer laufen ... Bitte Sichtungen unter 0699/11870996 melden, KEINE Einfangversuche etc. unternehmen! DANKE



Hunde entlaufen vermisst
gefunden in Österreich

2 Std. • 

Entlaufener Husky nahe TÜPL Allentsteig





Biologische Eckdaten

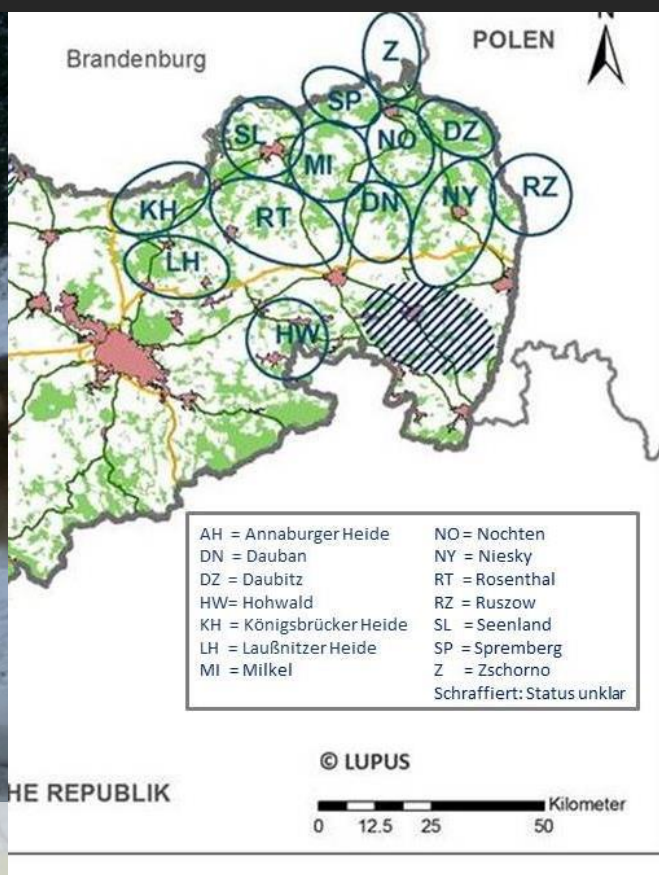
- Gewicht: ca. 40 kg
- **Rudel = Familie (Eltern + Welpen + Jahrlinge)**
- Territorium eines Rudels: mehrere 100 km²
- Wurfgröße: 2-8 /Jahr
- Jungwölfe wandern im Alter von 1-2 Jahren ab
- Nahrung: Schalenwild

Foto: Büro LUPUS

Rudel am TÜPL Allentsteig



Rudel in Sachsen



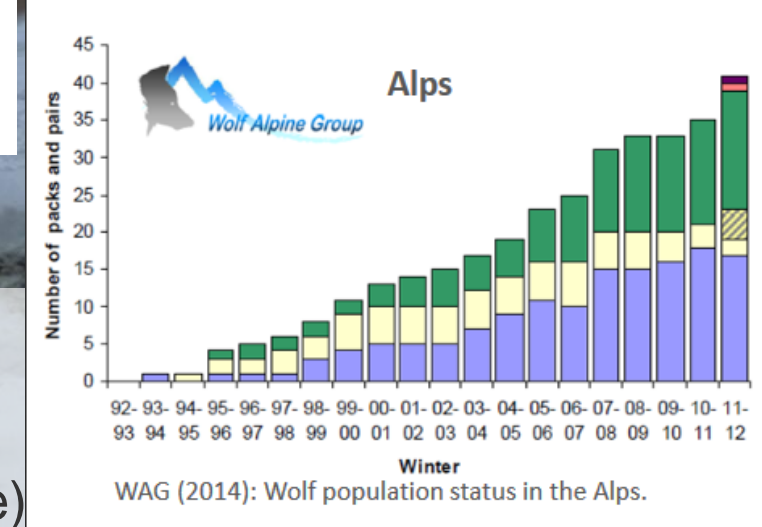
Biologische Eckdaten

- Gewicht: ca. 40 kg
- Rudel = Familie (Eltern + Welpen + Jahrlinge)
- **Territorium eines Rudels: mehrere 100 km²**
- Wurfgröße: 2-8 /Jahr
- **Jungwölfe wandern im Alter von 1-2 Jahren ab**
- Nahrung: Schalenwild



Foto: Büro LUPUS

Hohe Produktivität – rasches Populationswachstum möglich



Biologische Eckdaten

- Gewicht: ca. 40 kg
- Rudel = Familie (Eltern + Welpen + Jahrlinge)
- Territorium eines Rudels: mehrere 100 km²
- **Wurfgröße: 2-8 /Jahr**
- **Jungwölfe wandern im Alter von 1-2 Jahren ab**
- Nahrung: Schalenwild

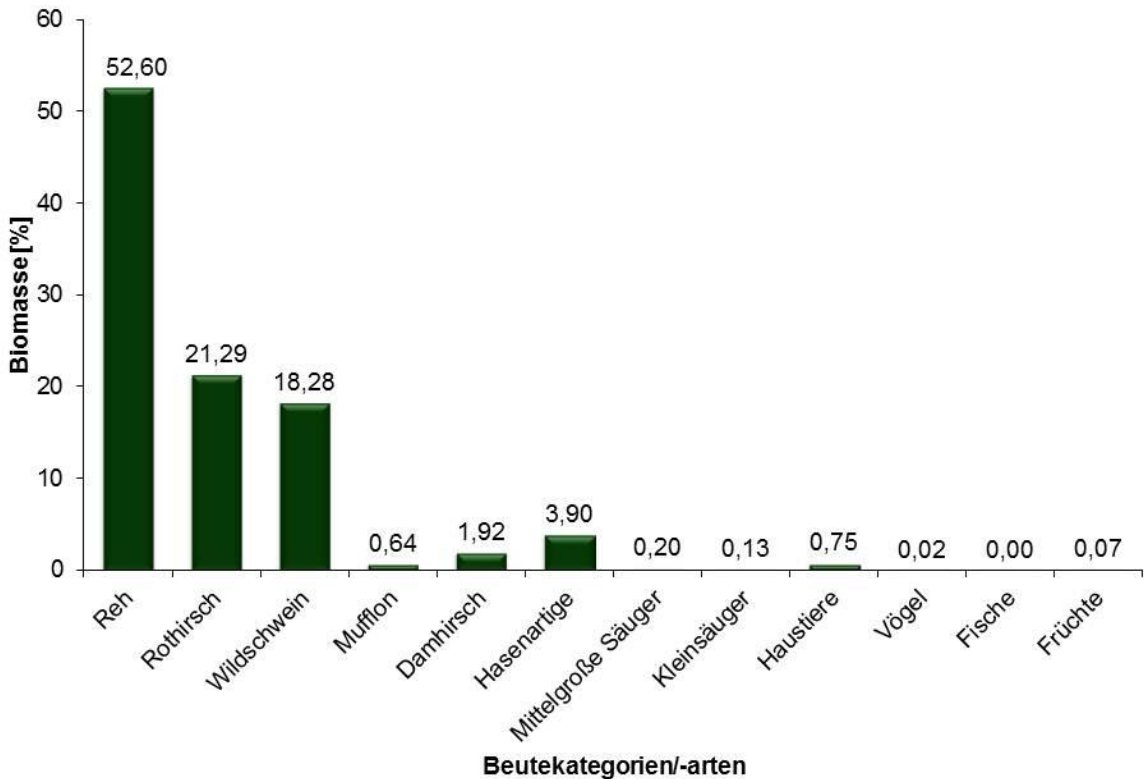


Foto: Büro LUPUS

- Wölfe bevorzugen nicht überall dieselben Beutetierarten.
- Wölfe erbeuten bevorzugt junge, alte oder kranke Tiere.
- Wölfe roten ihre Beutetiere nicht aus (Ausnahme: Muffel ohne felsige Rückzugsgebiete)
- Wölfe ernähren sich von Wildtieren. Das Risiko von Attacken auf Weidevieh ist dennoch beträchtlich.

Biologische Eckdaten

- Gewicht: ca. 40 kg
- Rudel = Familie (Eltern + Jung)
- Territorium eines Rudels: ca. 100 km²
- Wurfgröße: 2-8 /Jahr
- Jungwölfe wandern im Alter von 1-2 Jahren
- **Nahrung: Schalenwild**



Rechtsstatus des Wolfs

in den Bundesländern

FFH-Richtlinie in
Landesgesetzen
umgesetzt

Bundesland	Stellung im Jagdgesetz	Schonvorschriften	Besonderer Schutzstatus (im Sinne des Art.12 FFH- RL)
<i>Burgenland</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild), Jagdbare Tiere: § 3 Abs 1 lit a	ganzjährig geschont: § 77 Abs 1 lit a Z 3, 4, 5 Bgl'd JVO in Verbindung mit § 82 Abs 3 Bgl'd JG	-
<i>Kärnten</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 lit a	ganzjährig geschont: § 51 Abs 1 sowie § 9 Abs 1 DVO Ktn JG	-
<i>Niederösterreich</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild) -nicht jagdbar: § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2	Nicht jagdbar, daher auch keine Schusszeitenrege- lung: § 3 Abs 2 Verbote nach § 3 Abs 4	§ 3 Abs 4 NÖ JG
<i>Oberösterreich</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild), Jagdbare Tiere: § 3 Abs 1 in Verbindung mit Anlage lit a	Ganzjährig geschont: § 1 Abs 1 Oö SchonVO 2007	§ 48 Abs 3-7 und § 49 Abs3 OÖ JG
<i>Salzburg</i>	Wild (Haarwild/ Beutegrei- fer): § 4 Z 1 lit b	Ganzjährig geschont nach § 54 Abs 3	§ 103 Sbg JG
<i>Steiermark</i>	Wild: § 2 Abs1 lit d	Ganzjährig geschont, da keine Jagdzeiten festgesetzt: § 2 Stmk JagdzeitenVO	§ 3 Stmk AschVO
<i>Tirol</i>	Jagdbare Tiere (Haarwild/ Beutegreifer): §1 Abs 2 in Verbindung mit Anlage 1	Ganzjährig geschont (§ 1 Abs 3 2.DVO Tir JG)	§ 24 Tir NschG
<i>Vorarlberg</i>	Wild (Haarwild/ Raubwild): § 4 Abs 1 Vbg JG in Verbindung mit § 1 lit a Vbg JVO	Ganzjährig geschont, § 26 lit b Vbg JVO keine Hegeabschüsse und Abschussaufträge § 23a Vbg JVO	§ 6 Vbg NschVO
<i>Wien</i>	-	-	§ 10 Abs 3 Wr NschG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Wr NSchVO

FFH-Richtlinie

Artikel 12 – Artenschutzbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein **strenges Schutzsystem für die in Anhang IV** Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) **alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung** von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) **jede absichtliche Störung** dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten **verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel** oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

FFH-Richtlinie

Artikel 16 – Ausnahmeregelungen

- a) **zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen** und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) **zur Verhütung ernster Schäden** insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) **im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit** oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) **zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts**, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß** die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.



FFH-Richtlinie

Artikel 16 – Ausnahmeregelungen

(1) Sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen**, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:



Lebensraum = Kulturlandschaft

Wölfe sind anpassungsfähig und können sich auf die menschliche Nutzung der Landschaft einstellen

Wölfe brauchen

- ausreichend Nahrung und
- Rückzugsräume für die Jungenaufzucht

„Wölfe können überall leben, wo man sie lässt.“



Managementplan

auf Bundesebene erstellt, Umsetzung auf Landesebene notwendig

Inhalt

- Ziele und Grundsätze
- Biologische Grundlagen und Verbreitung
- Rechtsgrundlagen
- Struktur des Wolfsmanagements
- Monitoring
- Schadenskompensation und –prävention
- Jagd
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umgang mit besonderen Situationen
- Ausnahmen von Schutzbestimmungen
- Hybride/Totfunde/verletzte oder kranke Tiere
- Internationale Zusammenarbeit

Wolfsmanagement in Österreich

Grundlagen und Empfehlungen

Dezember 2012



Wölfe in der Kulturlandschaft

Konfliktbereiche

Wolf und Landwirtschaft

- Gefährdung der Weidetiere (Nutztierrisse)
- Hoher Aufwand für Herdenschutz (Fragen der Finanzierung, Durchführbarkeit, Wirksamkeit)

Wolf und Jagd

- Mögliche Konkurrenz (additive vs. kompensatorische Mortalität)
- Einfluss auf Verhalten der Beutetiere (weniger sichtbar, unsteter, Abdrängen in weniger geeignete Gebiete)
- Zu erwartende Störung der aktuellen Praxis der Rotwild-Winterfütterung
- Risiko für Jagdhunde (Nachsuche, Stöberjagd)

Wolf und mögliche Gefährlichkeit

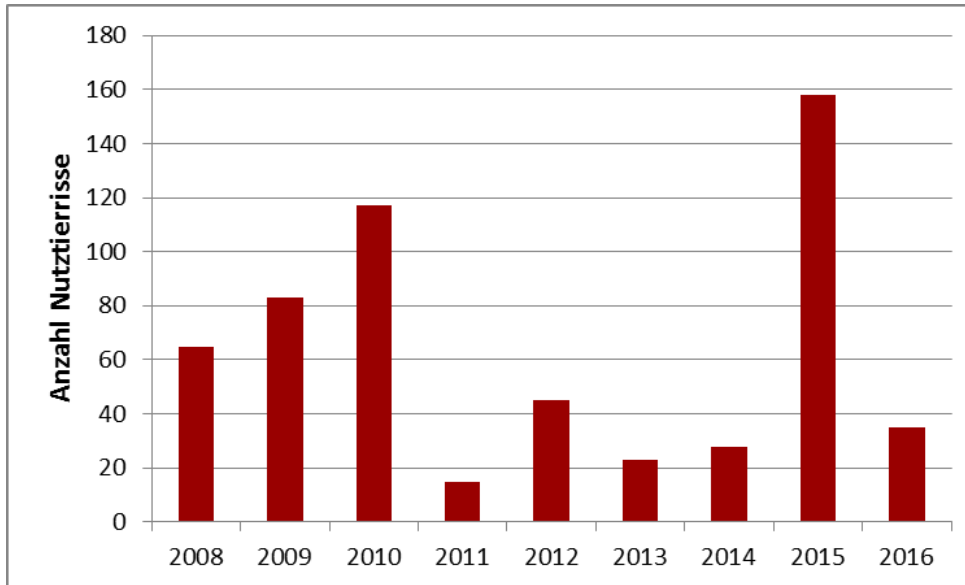
- Auftreten/Verhalten in der Nähe von Maschinen, Fahrzeugen, Häusern, Siedlungen
- Erwartetes vs. tatsächliches Fluchtverhalten bei Begegnung
- Gefahr der Verhaltensänderung durch Futterkonditionierung



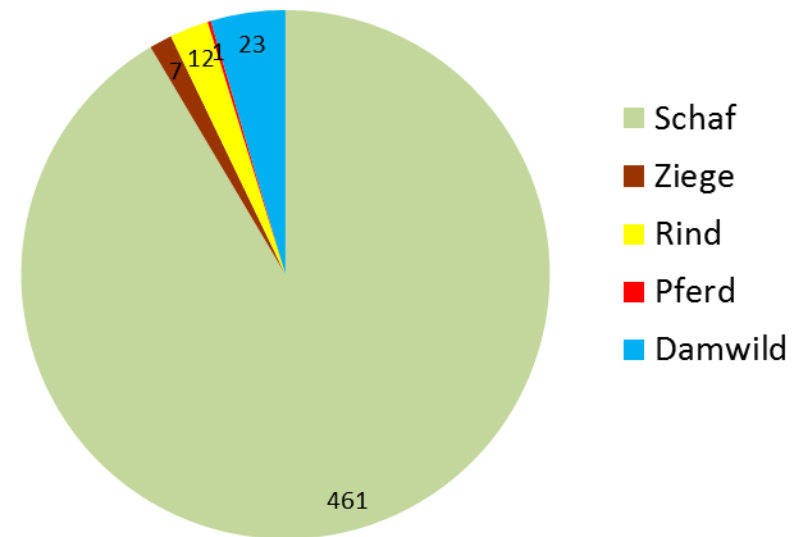
Nutztierrisse

durch Wölfe in Österreich

Anzahl gerissener/verletzter/abgängiger Nutztiere pro Jahr



Art der betroffenen Nutztiere



Abgeltung von Wolfsschäden

in den Bundesländern

Bundesland	Regelung
Burgenland	keine Regelung
Kärnten	Versicherung der Kärntner Jägerschaft, Fonds des Amts der Kärntner Landesregierung (in Zweifelsfällen)
Niederösterreich	Versicherung des Niederösterreichischen Landesjagdverbands
Oberösterreich	Versicherung des Oberösterreichischen Landesjagdverbands
Salzburg	Fonds des Amts der Salzburger Landesregierung
Steiermark	Versicherung des Amts der Steiermärkischen Landesregierung
Tirol	Versicherung des Tiroler Jägerverbands, Fonds des Amts der Tiroler Landesregierung (in Zweifelsfällen)
Vorarlberg	Entschädigung durch Amt der Vorarlberger Landesregierung
Wien	keine Regelung





Nationale Beratungsstelle Herdenschutz



Aufgabe

Die Nationale Beratungsstelle Herdenschutz fungiert als Drehscheibe für alle Angelegenheiten rund um den **Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor großen Beutegreifern** in Österreich.

Ihr **Tätigkeitsbereich** umfasst

- die Sammlung und Bereitstellung nützlicher Informationen zum Herdenschutz für Landwirtschaft, Tourismus und Bevölkerung
- das Testen verschiedener Herdenschutzmaßnahmen in der Praxis
- eine aktive Vertretung der Interessen der Landbewirtschafter beim Thema Große Beutegreifer



Scheue Wölfe

müssen nicht unsichtbar sein



KORA Studie (Fragebogen an Experten in 28 europäischen Ländern mit reproduzierenden Wolfsbeständen):

- In allen Ländern gibt es Wolfsterritorien, die Siedlungen/bewohnte Einzelhäuser mit einschließen
- In allen Ländern kommen Wölfe in die Nähe von Siedlungen/Gebäuden (v.a. nachts, ohne dass sie gesehen werden)
- Aus 14 Ländern wird berichtet, dass Wölfe mitunter in der Nähe von (frei stehenden) Menschen beobachtet werden
- Aus keinem Land wird über unprovokiertes aggressives Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen berichtet
- Wölfe können sich gegenüber Menschen aggressiv verhalten im Zusammenhang mit Tollwut (8 Länder) oder wenn sie von Menschen bedrängt werden (5 Länder)

Einschätzung der Gefährlichkeit

verschiedener Verhaltensweisen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbes. während der Ranzzeit.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Ggf. Vermeidung/ Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen (s.o.).	Ungefährlich (s.o.).	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Spezifische Information.
Wolf wird über längere Zeit in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedlich, u.a.: Futterquelle Beziehung zu Hunden (s.u.).	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habituerungsproblem.	Genaue Analyse. Spezifische Information. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber in keiner Weise aggressiv.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z.B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habituerung kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzung von Menschen nicht ausgeschlossen.	Möglichst früh besondern und vergrämen. Hat dies trotz sachgerechter Vergrämung keinen Erfolg, soll das Tier entfernt werden, da offensichtlich starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z.B. Tollwut, extreme Habituerung.	Gefährlich.	Entfernen.

A wide-angle photograph of a snowy field. A path of footprints leads from the foreground towards the horizon. The snow is bright white, and there are some dry grass tufts scattered throughout. The lighting is bright, suggesting a sunny day.

**Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit!**